

## Bahnstrompreisregelung ab 01.01.2012

(Stand: 02.04.2012)

Nachfolgende Preise gelten für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie mit einer Spannung von 15 kV und einer Frequenz von 16,7 Hz als Einphasenwechselstrom zur Versorgung von Triebfahrzeugen (Bahnstrom). Die Preise und Konditionen können entsprechend den vertraglichen Regelungen angepasst werden.

### 1. Preise für die Lieferung von Bahnstrom

Die Lieferung von Bahnstrom (Bezug vor Rückspeisung) wird gemäß einem nach Zeitzonen differenzierten Arbeitspreis abgerechnet.

Als Zeitzonen gelten:

Zeitzone	Hochtarif (HT)		Mitteltarif (MT)		Niedertarif (NT)	
	von	bis	von	bis	von	bis
[h]	05:30	09:00	09:00	16:00	00:00	05:30
[h]	16:00	19:00	19:00	22:00	22:00	24:00

Die Arbeitspreise in den Zeitzonen betragen:

Preis [ct/kWh]	12,50	12,50	10,60
----------------	-------	-------	-------

In den angegebenen Arbeitspreisen sind die Energielieferung, die Messung und Abrechnung sowie die Kosten für die Netznutzung, die Konzessionsabgaben und die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Umlageverfahren nach § 19 Abs. 2 StromNEV resultierenden Belastungen enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Stromsteuer in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

In den angegebenen Arbeitspreisen nicht enthalten sind die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 37 Abs. 2 EEG 2011) i. V. m. der Ausgleichsmechanismusverordnung resultierenden Belastungen. Diese werden dem Kunden zusätzlich als fester EEG-Zuschlag für das Kalenderjahr 2012 in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

a) für Kunden mit genehmigtem Härtefallantrag:

Preis [ct/kWh]	0,11	0,11	0,11
----------------	------	------	------

b) für sonstige Kunden:

Preis [ct/kWh]	1,00	1,00	1,00
----------------	------	------	------

Der verminderte Zuschlag nach lit. a) kommt nur gegenüber den Kunden zur Abrechnung, die der DB Energie für das Kalenderjahr 2012 einen gültigen Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Genehmigung ihres Härtefallantrages gemäß §§ 40 ff. EEG unverzüglich nach Erhalt des Bescheides vorlegen. Für alle anderen Kunden kommt der EEG-Zuschlag nach lit. b) zur Abrechnung.



Die genannten EEG-Zuschläge beruhen auf den von DB Energie getroffenen Annahmen über die für die Kostenwälzung der Übertragungsnetzbetreiber im jeweiligen Kalenderjahr maßgeblichen Berechnungsfaktoren; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die dem EEG-Ausgleichsmechanismus unterliegenden Strommengen und die Festlegungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegenüber allen antragstellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß §§ 40 ff. EEG. Ergeben sich nachträglich Änderungen dieser Berechnungsfaktoren, wird DB Energie eine entsprechende Anpassung der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden EEG-Zuschläge vornehmen. Eine Anpassung der Zuschläge erfolgt maximal bis zu der Höhe, die erforderlich ist, um die aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus tatsächlich resultierenden Belastungen im jeweiligen Kalenderjahr zu decken. In diesem Fall teilt DB Energie die für das jeweilige Kalenderjahr endgültig geltenden Zuschlagssätze durch Übersendung eines entsprechend aktualisierten Preisblattes mit; ein Kündigungsrecht steht dem Kunden insoweit nicht zu.

Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## 2. Vergütung für zurückgespeisten Bahnstrom

Zurückgespeisten Bahnstrom von Triebfahrzeugen, die im Rahmen dieses Vertrages von DB Energie beliefert werden, vergütet DB Energie dem Kunden zu nach Zeitzonen differenzierten Preisen (die Zeitzonen entsprechen den in Ziffer 1 genannten Zeitzonen).

Die Vergütung für zurückgespeisten Bahnstrom in den Zeitzonen beträgt:

Zeitzone	Hochtarif (HT)	Mitteltarif (MT)	Niedertarif (NT)
Preis [ct/kWh]	8,50	8,50	7,45

Die Vergütung versteht sich zuzüglich Strom- und Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Die Vergütung wird nur gezahlt, wenn die Triebfahrzeuge des Kunden mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und der zurückgespeiste Bahnstrom darüber gemessen wird.

Der Gesamtbetrag, der sich für die Vergütung zurückgespeisten Bahnstroms im jeweiligen Bezugszeitraum errechnet, wird vom betreffenden Rechnungsbetrag für die Lieferung von Bahnstrom abgezogen.

## 3. Rabattregelung

Der Kunde erhält unter den in Ziffer 3.1 bis 3.3 definierten Voraussetzungen auf die Arbeitspreise nach Ziffer 1 einen Rabatt (Preisabschlag in Prozent) in nachstehend festgelegtem Umfang:

### 3.1 Laufzeitrabatt

Schließt der Kunde mit DB Energie einen Stromliefervertrag (Einzelvertrag zum Rahmenstromliefervertrag), in dem er sich verpflichtet, 50 % seines geplanten, der DB Energie mitgeteilten jährlichen Bedarfs über eine fest definierte Vertragslaufzeit abzunehmen und/oder zu bezahlen, erhält er einen Rabatt auf diese fest kontrahierte Energiemenge (50 % des bei Vertragsabschluss geplanten jährlichen Bedarfs) in folgender Höhe:

Laufzeit des Stromliefervertrages:	Rabathöhe auf die fest kontrahierte Energiemenge:
2 Jahre	2 %
3 Jahre	3 %
4 Jahre	4 %
5 Jahre	5 %
6 Jahre	6 %
7 Jahre	7 %
8 Jahre	8 %
9 Jahre	9 %
10 Jahre	10 %

### 3.2 Mengenrabatt

Die kundenspezifischen Aufwendungen je Kilowattstunde sinken bei größeren Abnahmemengen. Daher erhalten Kunden einen Rabatt gestaffelt nach der Jahresabnahmemenge wie folgt:

Jahresabnahmemenge [GWh]	Rabathöhe:
≥ 50	1 %
≥ 100	2 %
≥ 200	3 %
≥ 500	4 %

### 3.3 Auslastungsrabatt

Kunden mit einer hohen Abnahmemenge ermöglichen und sichern DB Energie den kostengünstigen Einkauf der elektrischen Energie bei ihren Lieferanten und die Auslastung der Stromerzeugung und -bereitstellungsanlagen. Daher erhalten Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ≥ 2.000 GWh einen Rabatt in Höhe von 5 % auf diese Menge.

### 3.4 Abrechnung des Rabattes

Als Jahresabnahmemenge gilt die Summe des bezogenen Bahnstroms in allen Zeitzonen. Sofern das Vertragsverhältnis nicht das gesamte Abrechnungsjahr besteht, erfolgt die Abrechnung sowie die Splittung der Jahresabnahmemenge zeitanteilig.

Der Rabatt wird bei der monatlichen Abrechnung abschlagsweise berücksichtigt. Im Rahmen der Jahresendabrechnung wird eine Spitzabrechnung vorgenommen.

## 4. Entgelt für Festpreise

Gegen ein Entgelt in Höhe von 1,2 ct (zzgl. Umsatzsteuer) je Kilowattstunde bezogener Wirkarbeit gelten die Arbeitspreise nach Ziffer 1 für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 als Festpreise gemäß Ziffer 5.10 [bei neuen Verträgen ab 01.01.2006: Ziffer 6.9] des Rahmenstromliefervertrages. Diese Preise werden nicht gemäß Ziffer 5.9 [bei neuen Verträgen ab 01.01.2006: Ziffer 6.8] des Rahmenstromliefervertrages innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 durch DB Energie angepasst. Die Ziffern 5.11 bis 5.13 [bei neuen Verträgen ab 01.01.2006: Ziffer 6.10 bis 6.11] des Rahmenstromliefervertrages sowie die Ziffern 2 und 3 dieses Preisblattes bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung über die Jahresfestpreisregelung erfolgt im Einzelvertrag.